

**45. Schließt bei strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung und bei den in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen selbstverschuldete Trunkenheit die Strafmilderung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit aus?**

VI. Straffenat. Ur. v. 4. Mai 1934 g. B. 4 D 339/34.

I. Kriegsgericht der Aufklärungsstreitkräfte.

II. Oberkriegsgericht der Flotte.

Aus den Gründen:

Der Ansicht des Oberkriegsgerichts, daß § 51 Abs. 2 StGB. in der Fassung des Gef. v. 24. November 1933 auf die Tat des Angeklagten Anwendung finden könne, weil bei ihm die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen, infolge des genossenen Alkohols erheblich herabgemindert gewesen sei, kann nicht ohne weiteres begetreten werden. Nach § 49 Abs. 2 MStGB. bildet bei strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung — eine solche liegt hier vor — die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund. Aus der Begründung zu § 60 des Entwurfs des MStGB. (RDruckf. 1872 Nr. 5) ergibt sich als Sinn dieser Vorschrift, daß, wo im StGB. durch Zulassung mildernder Umstände oder im MStGB. durch Berücksichtigung von minder schweren Fällen ausdrücklich eine Strafmilderung vorgesehen ist, diese Milderung niemals darum stattfinden darf, weil sich der Täter in trunkenem Zustande (das Wort „selbstverschuldet“ ist erst in den Reichstagsverhandlungen eingefügt worden) befunden hat. Besonders hervorgehoben wird, es solle nichts daran geändert werden, daß die Trunkenheit, wenn sie bis zum gänzlichen Mangel des Bewußtseins gediehen sei, nach § 51 StGB. a. F. (jetzt § 51 Abs. 1) einen Strafausschließungsgrund bilde; auch wolle der Entwurf den Richter nicht in der Abmessung der Strafe innerhalb des einschlägigen Strafrahmens beschränken, weshalb er nur wegen der Strafmilderungsgründe, nicht aber auch wegen der Straf minderungsgründe Vorschriften gegeben habe (vgl. dazu auch die ständige Rechtsprechung des RMG. Bd. 2 S. 92, 94 und S. 231, Bd. 4 S. 54, 55, Bd. 8 S. 259). Nach § 51 Abs. 2 StGB. kann nun bei erheblicher Verminderung der Zurechnungsfähigkeit aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe — hierzu gehören auch Bewußtseinsstörungen infolge Trunkenheit — die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden. An die Stelle des ordentlichen Strafrahmens kann also ein milderer Strafrahmen treten. Die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ im Sinn des § 51 Abs. 2 StGB. bildet demnach im Gegensatz zur Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB.) lediglich einen Strafmilderungsgrund, der zudem nur berücksichtigt werden kann, nicht muß. Die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB. wird daher, falls die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht, durch § 49 Abs. 2 MStGB. an sich ausgeschlossen. Das würde nur dann nicht der Fall

sein, wenn diese im Interesse des militärischen Dienstes getroffene Bestimmung durch den neuen § 51 Abs. 2 StGB. hätte geändert werden sollen. Dafür ergeben sich aber weder aus seinem Wortlaut noch aus dem sonstigen Inhalt und der Begründung des Ges. v. 24. November 1933 (DRAnz. Nr. 277 v. 27. November 1933) irgendwelche Anhaltspunkte. Vielmehr gilt auch hier § 10 StGB., nach dem auf Militärpersonen die allgemeinen Strafgesetze des Reiches nur insoweit Anwendung finden, als nicht die Militärgesetze etwas anderes bestimmen. Das Oberkriegsgericht wird also, falls es erneut das Vorliegen von Zurechnungsunfähigkeit verneinen sollte, zunächst zu prüfen haben, ob die Trunkenheit des Angeklagten selbstverschuldet gewesen ist. Sollte diese Frage zu bejahen sein, so kann § 51 Abs. 2 StGB. keine Anwendung finden.